

24. Kann der Antrag auf Patentzurücknahme gemäß §. 11 Nr. 1 des Patentgesetzes darauf gegründet werden, daß der Gegenstand des Patentbes überhaupt nicht ausführbar sei?

I. Civilsenat. Ur. v. 12. Dezember 1888 i. S. Maschinenfabrik G. vormals F. S. & Sohn (Kl.) w. D. (Bekl.) Rep. I. 120/88.

I. Kaiserl. Patentamt.

Die in der Überschrift gestellte Frage ist verneint aus folgenden Gründen:

„Das Institut der Nichtigkeitserklärung gemäß §. 10 Nr. 1 des Patentgesetzes soll Abhilfe gewähren in denjenigen Fällen, in welchen ein Patent erteilt worden ist, obwohl der Gegenstand des Patentbes nach §§. 1 und 2 des Patentgesetzes nicht patentfähig war.

Nach den letzterwähnten Normen sollen Patente nur erteilt werden für „Erfindungen“, indessen nicht für jede Erfindung, sondern nur für solche Erfindungen, welche

- a) eine gewerbliche Verwertung gestatten, und zwar eine nicht den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufende gewerbliche Verwertung,
- b) nicht Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, sind, soweit die Erfindung nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betrifft,

vgl. das Ur. des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 14. März 1888 Rep. I. 389/87,

- c) zur Zeit der auf Grund des Patentgesetzes erfolgenden Anmeldung zur Patentierung weder in öffentlichen Druckchriften bereits der Art beschrieben noch im Inlande bereits so offenkundig benutzt worden sind, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige unmöglich erscheint.

In dem Entwurfe des Patentgesetzes enthielt der §. 2 folgenden Satz:

„Eine Erfindung liegt nicht vor, wenn der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nach den Gesetzen der Natur als unmöglich anzusehen ist.“

Dieser Satz ist auf Anregung der siebenten Kommission des Reichstages nicht in das Patentgesetz aufgenommen, indessen, wie der Bericht der Kommission über die Beratung des Entwurfes ergibt, nur auf Grund der zutreffenden Ermägung, daß etwas sich von selbst Verstehendes nicht in ein Gesetz gehöre.

Die Norm des §. 11 Nr. 1 des Patentgesetzes dagegen bezweckt nicht eine Abhilfe gegen die nachteiligen Wirkungen der Erteilung eines Patentes für etwas nicht Patentfähiges, namentlich auch nicht für etwas gar nicht Ausführbares. Diese Gesetzesbestimmung setzt vielmehr eine ausführbare patentierte Erfindung voraus, und ein in bezug auf die Ausführung schuldhaftes Verhalten des Patentinhabers. Dafür spricht (schon für sich mit entscheidendem Gewichte) die Fassung des Gesetzes. Es wäre ein Gedankenfehler und sprachwidrig von

„einem Unterlassen der Ausführung im Inlande“

und von

„einem Thun alles dessen, was erforderlich ist, um die Ausführung zu sichern,“

in bezug auf etwas überhaupt nicht Ausführbares zu sprechen, oder in bezug auf ein gar nicht als schuldhaft vorgestelltes Verhalten des Patentinhabers. In letzterer Beziehung tritt hinzu die (bereits von Kohler in dessen Patentrecht unter Nr. 106 S. 207 mit Recht betonte) Erwägung, daß auch bei sonstigen Revolutionsinstituten die subjektive und objektive Seite der Pflichtwidrigkeit in Betracht gezogen wird, wie solches an sich vernünftig (gerecht und billig) ist.

Mit dieser Gesetzesauslegung steht in Einklang der Inhalt der in den Motiven zum Entwurfe des Patentgesetzes, sowie bei der Beratung des Entwurfes in der siebenten Kommission des Reichstages und in der Sitzung des letzteren vom 1. Mai 1877 (insbesondere in bezug auf den §. 11) entwickelten Gesichtspunkte. Als Grund der Bestimmungen des §. 11 wird mit voller Klarheit geltend gemacht, die Notwendigkeit, der Gefahr eines nichtbräuchlichen, nur den persönlichen Interessen des Patentinhabers vorteilhaften, der Gewerksamkeit und Wohlfahrt des Inlandes Schaden bringenden Verhaltens des Patentinhabers in bezug auf die Ausführung und Benutzung der patentierten Erfindung entgegenzutreten. Auch in der Doktrin und Rechtsprechung in bezug auf die Norm des Art. 32 Ziffer 2 des französischen Gesetzes über die Erfindungspatente vom 5. Juli 1844 (welche Norm auch in der Modifikation jenes Art. 32 durch den einzigen Artikel des Gesetzes vom 31. Mai 1856 beibehalten worden ist und lautet:

„Sera déchu de tous ses droits. . . .“

2. „Le breveté qui n'aura pas mis en exploitation sa découverte ou invention en France dans le délai de deux ans à dater du jour de la signature du brevet, ou qui aura cessé de l'exploiter pendant deux années consécutives, à moins que dans l'un ou l'autre cas il ne justifie des causes de son inaction.“)

wird als leitender Grundsatz in bezug auf die déchéance festgehalten:

„Le législateur n'entend punir que la mauvaise volonté ou la négligence évidente.“

Wenn trotzdem in der dortigen Doktrin die Ansicht verteidigt worden ist, daß auch bei Unausführbarkeit einer patentierten Maschine die Anwendung der oben wiedergegebenen Norm gerechtfertigt sein würde, weil das Gesetz, wenn es das Unterlassen der Ausführung mit Strafe bedroht habe, gewiß umsomehr die Unmöglichkeit der

Ausführung habe strafen wollen, so beruht solches auf einem nicht stichhaltigen Gedankengange, in welchem der Schluß von dem Geringeren auf das Größere in ungerechtfertigter Weise in bezug auf wesentlich verschiedene Gegenstände zur Anwendung gebracht wird.“